

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1959	Berlin, den 5. September 1959	Nr. 50
Tag	Inhalt	Seite
20.8.59	Verordnung über die Stiftung des Ordens „Stern der Völkerfreundschaft“ .....	665
20.8.59	Verordnung über die Stiftung der „Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“ .....	666
20.8.59	Zweite Verordnung über das Deutsche Rote Kreuz .....	667
	Berichtigung .....	670
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	670
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	670
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	671

#### Verordnung über die Stiftung des Ordens „Stern der Völkerfreundschaft“.

Vom 20. August 1959

##### § 1

Zur Würdigung außerordentlicher Verdienste um die Deutsche Demokratische Republik, um die Verständigung und die Freundschaft der Völker und um die Erhaltung des Friedens wird der Orden „Stern der Völkerfreundschaft“ gestiftet.

##### § 2

Einzelheiten über die Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (s. Anlage) geregelt.

##### § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. August 1959

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Rau

#### Anlage

zu vorstehender Verordnung

#### Ordnung über die Verleihung des Ordens „Stern der Völkerfreundschaft“ §

##### § 1

Der Orden „Stern der Völkerfreundschaft“ ist eine staatliche Auszeichnung.

##### § 2

Der Orden dient der Würdigung außerordentlicher Verdienste um die Deutsche Demokratische Republik, um die Verständigung und die Freundschaft der Völker und um die Erhaltung des Friedens.

##### § 3

(1) Der Orden wird in drei Klassen verliehen:

- in der I. Klasse als „Großer Stern der Völkerfreundschaft“ in Gold,
- in der II. Klasse als „Stern der Völkerfreundschaft“ in Gold,
- in der III. Klasse als „Stern der Völkerfreundschaft“ in Silber.

(2) Der Orden kann an dieselbe Persönlichkeit in der Regel nur einmal in der gleichen Stufe verliehen werden.

##### § 4

(1) Mit dem Orden „Großer Stern der Völkerfreundschaft“ werden ausgezeichnet:

überragende Verdienste um die Deutsche Demokratische Republik, um die Verständigung und die Freundschaft der Völker und um die Erhaltung des Friedens.

(2) Mit dem Orden „Stern der Völkerfreundschaft“ in Gold werden ausgezeichnet:

hervorragende Verdienste um die Deutsche Demokratische Republik, um die Verständigung und die Freundschaft der Völker und um die Erhaltung des Friedens.

(3) Mit dem Orden „Stern der Völkerfreundschaft“ in Silber werden ausgezeichnet:

besondere Verdienste um die Deutsche Demokratische Republik, um die Verständigung und die Freundschaft der Völker und um die Erhaltung des Friedens.